

Synopse zur Beflaggungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Gegenüberstellung der vom Stadtrat am 30.06.2026 beschlossenen Fassung (BV 0315/26 Pkt. 1) und der als Reaktion auf den Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 08.07.2026 vorgeschlagenen Neufassung. Geänderte bzw. neu eingefügte Regelungen sind hervorgehoben (rot: bisherige Fassung / grün: Neufassung); unveränderte Regelungen sind ohne Hervorhebung in vollem Wortlaut in beiden Spalten wiedergegeben, sodass die rechte Spalte für sich den vollständigen Text der Neufassung ergibt.

§	Bisherige Fassung – Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2026 (BV 0315/26 Pkt. 1)	Neufassung – Beschlussvorschlag
Titel / Präambel	Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) (Beflaggungssatzung) Aufgrund der §§ 8 und 15 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), sowie der bestehenden Regelungen des Hoheitszeichengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HzG LSA) vom 27. April 2017 (GVBl. LSA S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude der Stadt Bernburg (Saale) (Beflaggungssatzung) Aufgrund der §§ 8 und 15 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), sowie der bestehenden Regelungen des Hoheitszeichengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HzG LSA) vom 27. April 2017 (GVBl. LSA S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Abs. 1	Diese Satzung gilt für alle Dienstgebäude, Dienststellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Liegenschaften in der Baulast der Stadt Bernburg (Saale), die über die technischen Voraussetzungen zur Beflaggung (Fahnenmasten, Ausleger etc.) verfügen.	Diese Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) stehenden und dem öffentlichen Verwaltungsbetrieb dienenden Dienstgebäuden, namentlich Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die über die technischen Voraussetzungen zur Beflaggung (Fahnenmasten, Ausleger o. Ä.) verfügen.
§ 1 Abs. 2	Sie gilt nicht für private Grundstücke oder Gebäude, die im Eigentum Dritter stehen, auch wenn diese von der Kommune angemietet werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.	Sie gilt nicht für Grundstücke und Gebäude, die überwiegend privatrechtlich genutzt werden (z. B. Wohnhäuser, Gaststätten, Gartenlauben, Bootshäuser, gewerblich vermietete Objekte), auch wenn diese im Eigentum der Stadt stehen, sowie nicht für Gebäude im Eigentum Dritter, wenn diese von der Kommune angemietet werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
§ 2 Abs. 1	Die Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) sind grundsätzlich ganzjährig täglich von 0 bis 24 Uhr zu beflaggen. Die Beflaggung dokumentiert die staatliche Identität der Kommune als Teil der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union.	Die Gebäude gemäß § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich ganzjährig täglich von 0 bis 24 Uhr zu beflaggen. Die Beflaggung dokumentiert die staatliche Identität der Kommune als Teil der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union.

§	Bisherige Fassung – Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2026 (BV 0315/26 Pkt. 1)	Neufassung – Beschlussvorschlag
§ 2 Abs. 2	Abweichend von Absatz 1 kann aus wichtigem Grund (z. B. bauliche Maßnahmen, Sturmschäden, extreme Witterungsbedingungen, Staats- oder Traueranlässe) von einer Beflaggung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptverwaltungsbeamte.	Abweichend von Absatz 1 kann aus wichtigem Grund (z. B. bauliche Maßnahmen, Sturmschäden, extreme Witterungsbedingungen, Staats- oder Traueranlässe) von einer Beflaggung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.
§ 3 Abs. 1	An den Dienstgebäuden werden in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen technischen Voraussetzungen folgende Flaggen gesetzt: die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (Schwarz-Rot-Gold), die Flagge des Landes Sachsen-Anhalt (Gelb-Schwarz mit Landeswappen), die Flagge der Europäischen Union (Europaflagge).	– unverändert –
§ 3 Abs. 2	Die Flaggen befinden sich, soweit möglich, von außen auf ein Gebäude gesehen links. Dort hängen die Europaflagge und rechts davon die Bundesflagge. Die Landesflagge schließt sich rechts daran an.	– unverändert –
§ 3 Abs. 3	Sofern aus technischen Gründen nicht alle drei Flaggen gleichzeitig gehisst werden können, gilt folgende Rangfolge: Flagge der Bundesrepublik Deutschland, Flagge des Landes Sachsen-Anhalt, Flagge der Europäischen Union. Durch Erlass angeordnete Beflaggungen gelten entsprechend.	– unverändert –
§ 3 Abs. 4	Die Flagge der Stadt Bernburg (Saale) (Kommunalflagge) kann zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Flaggen gesetzt werden. Sie ersetzt nicht eine der vorgenannten Flaggen.	– unverändert –
§ 4 Abs. 1	Die Flaggen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Ausgeblichene, verschmutzte oder beschädigte Flaggen sind unverzüglich auszutauschen.	– unverändert –
§ 4 Abs. 2	Die Flaggenführung obliegt den jeweiligen Nutzern der Liegenschaften im Rahmen der Dienstpflichten. Die zentrale Koordination obliegt dem Hauptamt.	Die organisatorische und technische Durchführung der Beflaggung erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister nach § 66 KVG LSA obliegenden Organisationszuständigkeit.
§ 5 Abs. 1	Anlässlich von besonderen Ereignissen (z. B. Bürgerfeste, Verleihung der Ehrenbürgerwürde, Jubiläen, etc.) kann durch Beschluss des Hauptausschusses eine zusätzliche Beflaggung angeordnet werden.	Anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Bürgerfeste, Verleihung der Ehrenbürgerwürde, Jubiläen etc.) kann eine zusätzliche Beflaggung angeordnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat. Die Anordnung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister im Rahmen ihrer / seiner Organisationszuständigkeit.
§ 5 Abs. 2 (neu)	– (bisher nicht vorhanden) –	Wird die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Absatz 1 durch Hauptsatzung gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA einem beschließenden Ausschuss übertragen, tritt diese Zuständigkeitsregelung an die Stelle von Absatz 1.

§	Bisherige Fassung – Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2026 (BV 0315/26 Pkt. 1)	Neufassung – Beschlussvorschlag
§ 6 Abs. 1	Die Trauerbeflaggung (halbmast) wird vom Bundespräsidenten, der Landesregierung oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die jeweils gültigen Erlasse finden entsprechend Anwendung.	Die Trauerbeflaggung (halbmast) wird vom Bundespräsidenten, der Landesregierung oder von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister angeordnet. Die jeweils gültigen Erlasse finden entsprechend Anwendung.
§ 6 Abs. 2	Bei der Trauerbeflaggung ist die Flagge bis auf etwa zwei Drittel der Masthöhe herabzulassen oder mit einem schwarzen Trauerflor zu versehen, wenn eine Halbmaststellung technisch nicht möglich ist.	– unverändert –
§ 7	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	– unverändert –